

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste

Erl. d. ML vom 07.03.2016 – 102-6538/1-1
- VORIS 79300 -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) Zuwendungen für die nachhaltige Entwicklung des "Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste".

"Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste" im Sinne dieser Richtlinie sind die Fischereihäfen und deren Umfeld folgender Gebietskörperschaften an der niedersächsischen Nordseeküste:

- Landkreis Leer: Gemeinde Jemgum
- Landkreis Aurich: Gemeinde Krummhörn, Stadt Norden, Gemeinde Dornum
- Landkreis Wittmund: Samtgemeinde Esens, Stadt Wittmund
- Landkreis Friesland: Gemeinde Wangerland, Stadt Varel
- Landkreis Wesermarsch: Gemeinde Butjadingen, Stadt Brake
- Landkreis Cuxhaven: Stadt Cuxhaven, Gemeinde Wurster Nordseeküste.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, ABI. EU Nr. L 149 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds, ABI. EU Nr. L 347 S. 320),
- der von der Kommission erlassenen delegierten Verordnungen,
- der Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFF und die ESI-Fonds,
- der Maßgaben des operationellen Programms „EMFF – Operationelles Programm für Deutschland“,
- des Handbuchs zur Förderung durch das Operationelle Programm des EMFF in Niedersachsen.

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ziel der Zuwendung ist, eine von der örtlichen Bevölkerung ausgehende nachhaltige Entwicklung des "Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste" zu unterstützen.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Vorhaben der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes müssen der genehmigten „Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste“ entsprechen.

Die Auswahl der förderungsfähigen Vorhaben im Rahmen dieser Strategie erfolgt durch einen Beschluss der eingerichteten „Lokalen Fischereiaktionsgruppe“ (FLAG).

2.2 Gefördert werden folgende Vorhaben

2.2.1 Vorhaben zur organisatorischen Unterstützung für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung:

- a) vorbereitende Unterstützung;
- d) laufende Kosten und Sensibilisierung.

2.2.2 Vorhaben zur Umsetzung der o.g. Strategie für die lokale Entwicklung

Die Umsetzung der Strategie für die lokale Entwicklung kann mit folgender Zielsetzung unterstützt werden:

- a) Schaffung von Mehrwert, Schaffung von Arbeitsplätzen, Steigerung der Attraktivität für junge Menschen und Förderung von Innovation auf allen Stufen der Versorgungskette für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse;
- b) Unterstützung der Diversifizierung in der kommerziellen oder nicht kommerziellen Fischerei, des lebenslangen Lernens und der Schaffung von Arbeitsplätzen im Fischwirtschaftsgebiet;
- c) Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens im Fischwirtschaftsgebiet, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels;
- d) Förderung von sozialem Wohlstand und kulturellem Erbe im Fischwirtschaftsgebiet, die Fischerei, die Aquakultur und das maritime kulturelle Erbe eingeschlossen;
- e) Stärkung der Rolle der Fischereigemeinden bei der lokalen Entwicklung und politischen Entscheidungen über lokale Fischereiressourcen und maritime Tätigkeiten.

2.2.3 Vorbereitung und Durchführung von nationalen oder internationalen Kooperationsmaßnahmen der FLAG nach Art. 61 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

2.3 Neben den Ausschlüssen nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 ist folgendes nicht förderungsfähig:

- 2.3.1 Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- 2.3.2 Wohnbauten nebst Zubehör,
- 2.3.3 Umsatzsteuer soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist,
- 2.3.4 Kreditbeschaffungskosten, Sollzinsen, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse,
- 2.3.5 Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
- 2.3.6 Eigenleistungen, Leasingkosten, Ersatzbeschaffungen,
- 2.3.7 Ausgaben für Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind,
- 2.3.8 Ausgaben für Landkäufe,
- 2.3.9 eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 2.3.10 Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte,
- 2.3.11 Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen,
- 2.3.12 Ausgaben für Maßnahmen, die bereits mit Zuwendungen für absatz- und qualitätsfördernde Maßnahmen in der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft gefördert worden sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in dem in Nummer 1.1 aufgeführten Fischwirtschaftsgebiet durchgeführt werden.

4.2 Jede Förderung setzt voraus, dass die Fachkompetenz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers gesichert und sie bzw. er für das spezifische Vorhaben geeignet ist. Zudem muss die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert sein, wenn die Maßnahme ausschließlich eine kommerzielle Komponente beinhaltet.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass personenbezogene Daten in Bezug auf das Vorhaben veröffentlicht werden.

4.4 Auswahlkriterien

Die FLAG beschließt unter Beachtung der Beschlusslage des EMFF-Begleitausschusses niedersächsische Auswahlkriterien für die EMFF-Priorität 4. Die Auswahlkriterien sind dieser Richtlinie als Anlage beigefügt. Die Auswahlkriterien sind unabhängig davon anzuwenden, ob die zur Verfügung stehenden EU-Mittel ausreichend sind. Die FLAG erstellt das jeweils erforderliche Ranking und dokumentiert die Begründungen ihres Beschlusses.

5. Art und Höhe der Zuwendung, Zusammensetzung des Zuschusses

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Gesamthöhe der Zuwendung beträgt:

- a) bei privatrechtlichen Antragstellern bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens;
- b) bei Vorhaben von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens;
- c) bei privatrechtlichen Antragstellern zwischen 50 und 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, wenn das Vorhaben mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse
 - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten
 - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte aufund wenn seine Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden;
- d) bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

5.3 Die Zuwendung setzt sich zusammen zu 85 % aus EMFF-Mitteln und zu 15 % aus Landesmitteln. Abweichend hiervon kann bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern der

15 %ige Landesanteil auch aus Eigenmitteln der kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen.

5.4 Eine Förderung kommt nicht in Betracht, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Grenzen unterschreiten:

5.4.1 bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern den Betrag von 10.000 EUR.

5.4.2 bei privatrechtlichen Antragstellern den Betrag von 3.000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrensvorschriften des Operationellen Programms oder aus gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EMFF ergeben, zu beachten.

6.2 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch von Zuschüssen bei privaten Zuwendungsempfängern von mehr als 50.000 EUR sind zu sichern durch:

- a) Eintragung einer brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zu Gunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- b) Erbringung einer Bankbürgschaft oder
- c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50.000 EUR liegt, zu sichern. Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.3 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.4 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Art. 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren bzw. 10 Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten zurück zu fordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet VV Nr. 8.3 zu § 44 LHO bzw. VV-Gk Nr. 8.3 Anwendung.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraumes nach Nummer 6.1 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse seines Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele auch nach Abschluss der Zuwendungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

6.7 a) Öffentliche Antragsteller haben das für sie geltende Vergabeverfahren anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.

b) Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabehandlungen sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.

In Abweichung von Nr. 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei diesen Antragstellern bis zu einem Fördersatz von 50 % und einer Gesamtzuwendung von mehr als 25.000 Euro folgendes: Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

Beträgt der Fördersatz mehr als 50 %, so sind, unabhängig von der Höhe der Gesamtzuwendung, die Vorschriften des Buchstaben a) anzuwenden und im Verwendungsnachweis zu belegen.

c) Bei Überschreiten des jeweiligen vergaberechtlichen EU-Schwellenwertes ist von allen Antragstellern das hiernach erforderliche Handeln anzuwenden.

6.8 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht neben dem ML, dem LRH, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde für Vorhaben zur Umsetzung der Strategie (Nummer 2.2.2) ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Bei Vorhaben zur organisatorischen Unterstützung (Nummer 2.2.1) und für Kooperationsmaßnahmen (Nummer 2.2.3) wird das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Bewilligungsbehörde tätig.

7.3 Die Umsetzung der EMFF-Priorität 4 findet nach dem Bottom-up-Prinzip unter folgenden Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten statt:

7.3.1 Unter Beachtung der EU-Rahmenbedingungen für „Lokale Aktionsgruppen“ wurde für Niedersachsen das „Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste“ abgegrenzt und beschrieben.

7.3.2 Vertreter lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen eines Fischwirtschaftsgebietes, die ihr Gebiet nachhaltig entwickeln wollen, finden sich als eine „Lokale Fischereiaktionsgruppe“ (FLAG) zusammen.

7.3.3 Die Aufgaben der FLAG stellen sich wie folgt dar:

- Erarbeitung einer Strategie für die lokale Entwicklung ihres Gebietes. Diese Strategie muss von der Verwaltungsbehörde des EMFF (ML) genehmigt werden.
- Eigenverantwortliche Durchführung und Umsetzung der Strategie durch Maßnahmen zur lokalen Entwicklung in Form von einzelnen Vorhaben,
- Entgegennahme und Bewertung von Anträgen auf Unterstützung und Begleitung ihrer Umsetzung.
- Beschlussfassung über Auswahlkriterien nach Nummer 4.4. und über die Höhe von Zuwendungen nach Nummer 5, sowie Dokumentation der Entscheidungsgründe. Bei der Beschlussfassung über einzelne Vorhaben entfallen weniger als 50 % der Stimmrechte auf Behörden.

- Präsentation der Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde, damit sie von dort abschließend geprüft und genehmigt werden können.
- Durchführung eigener Vorhaben. Dabei kann die FLAG in Form ihres „federführenden Partners in administrativen Belangen“ (derzeit Landkreis Friesland) Begünstigter sein.

7.4 Dem Zuwendungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

7.4.1 Projektbeschreibung,

7.4.2 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,

7.4.3 detaillierter Finanzierungsplan,

7.4.4 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,

7.4.5 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 1 Mill. EUR nicht übersteigt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.6 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsbehörde des EMFF ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. auf Grund des Nachweises des förderfähigen Aufwandes in Verbindung mit dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid. Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck "Wurde für Zwecke des EU-EMFF genutzt" zu versehen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anlage

Auswahlkriterien der EMFF-Priorität 4 in Niedersachsen